

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 23. Juli 1984

21. Stück 777

27. Gesetz: Dienstordnung 1966; Änderung. (8. Novelle zur Dienstordnung 1966)

28. Gesetz: Vertragsbedienstetenordnung 1979; Änderung. (7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979)

27.

Gesetz vom 4. Mai 1984, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (8. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977, 25/1978, 26/1979, 9/1981 und 10/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;“

2. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Probefristzeit, die
1. während der Dauer des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes,
2. innerhalb von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes gemäß Z 1, oder
3. während der Dauer eines Karenzurlaubes, der nicht im öffentlichen Interesse erteilt wurde, ablaufen würde, wird bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst nach Ablauf von vier Monaten nach Enden des Kündigungsschutzes beziehungsweise des Karenzurlaubes vollendet.“

3. § 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Dem Beamten ist es verboten, sich, seinen Angehörigen oder sonstigen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuwenden oder zusichern zu lassen.“

4. § 24 a hat zu lauten:

„Lehrverpflichtung der an den Schulen tätigen Beamten

§ 24 a. (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des

Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981 und 350/1982 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinne des § 26 lit. a Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 treten;
2. die Unterrichtsstunden der Lehrer an der Modeschule mit 0,913 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. die Unterrichtsstunden der Lehrer für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und der Lehrer für Heimpraxis am Institut für Heimerziehung mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. die Unterrichtsstunden der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 26 lit. e der Besoldungsordnung 1967 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
5. in der Summe der Werteinheiten Dezimalstellen bis einschließlich 0,5 unberücksichtigt bleiben und solche von mehr als 0,5 auf eine volle Wochenstunde ergänzt werden.

(2) Der Stadtsenat kann das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung unter Beachtung der Belastung des Lehrers im Vergleich zu der im Abs. 1 bestimmten Bewertung der Unterrichtsleistungen festsetzen, soweit

1. Unterrichtsgegenstände durch Abs. 1 nicht erfaßt sind oder neu eingeführt werden,
2. vom Lehrer Dienstleistungen außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden.“
5. § 32 hat zu entfallen.

6. Im § 42 Abs. 1 erster Satz sind die Worte „von weniger als fünf Jahren 24 Werkstage, ab fünf Jahren 26 Werkstage,“ durch die Worte „von weniger als 15 Jahren 26 Werkstage,“ zu ersetzen.

7. Im § 42 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „34 Werktage“ durch den Ausdruck „36 Werk-tage“ zu ersetzen.

8. § 42 Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.

9. Im § 42 Abs. 2 ist der Ausdruck „36 Werk-tage“ durch den Ausdruck „38 Werk-tage“ zu erset-zen.

10. § 42 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem blinden Beamten sowie dem Beamten, der schwerst sehbehindert ist und dem aus diesem Grund Blindenbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt wird, gebührt der Zusatzur-laub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstaus-maß.“

11. § 42 a Abs. 6 hat zu entfallen.

12. § 45 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthal-tes in einem Genesungsheim oder Rehabilitations-zentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Auf-enthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und eine Kran-kenfürsorgeanstalt, ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Beamten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 150 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt.“

13. § 48 hat zu lauten:

„Dienstbekleidung

§ 48. (1) Dem Beamten ist die notwendige Dienstbekleidung zur Verfügung zu stellen, wenn die dienstliche Tätigkeit

1. eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnutzung der Bekleidung mit sich bringt,
2. das Tragen einer Dienstbekleidung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse erfordert,
3. das Tragen einer Dienstbekleidung aus hygie-nischen Gründen erfordert,
4. eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert.

(2) Die näheren Bestimmungen sind durch Ver-ordnung des Stadtsenates zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch unter Berücksichtigung der sich aus der dienstlichen Tätigkeit ergebenden durchschnittlichen Abnutzung der Dienstbeklei-dungsstücke die Mindesttragdauer festzusetzen.

(3) Die unentgeltliche Überlassung von Dienst-bekleidungsstücken in das Eigentum des Beamten ist nur zulässig, wenn die Mindesttragdauer abge-laufen ist.“

14. § 70 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Zwei Beisitzer sind dem Kreis der vom Österrei-chischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder der Disziplinarkommission zu entnehmen.“

15. Im § 72 Abs. 2 hat der vierte Satz zu entfal-len.

Artikel II

1. Dem Beamten mit einem abgeschlossenen Stu-dium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatli-chen Kunstakademie, der vor dem 1. Jänner 1984 wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, gebührt, soweit nicht Art. II des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 10/1981 zur Anwendung kommt, in diesem Dienstverhältnis eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um zwei Werk-tage. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahme des Beamten in die Ver-wendungsgruppe A nach dem 31. Dezember 1983 erfolgt, sofern der Beamte am 31. Dezember 1983 in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhält-nis zur Gemeinde Wien stand, in diesem Vertrags-dienstverhältnis für das Jahr 1983 Anspruch auf eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlau-bes um zwei Werk-tage hatte und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis unmittelbar an das Ver-tragsdienstverhältnis anschließt.

2. Bei Anwendung der Z 1 darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werk-tage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werk-tage nicht übersteigen.

Artikel III

Die Gemeinde hat die in Art. II geregelten Auf-gaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 7, 9 und 11 mit 1. Jänner 1983,
2. Art. I Z 1 bis 6, 8, 10 und 12 bis 15 sowie Art. II mit 1. Jänner 1984.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Bandion

28.

**Gesetz vom 4. Mai 1984, mit dem die Ver-
tragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird
(7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung
1979)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 14/1980, 8/1981, 28/1981, 8/1982 und 16/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Dem Vertragsbediensteten ist es verboten, sich, seinen Angehörigen oder sonstigen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuzuwenden oder zuzusichern zu lassen.“

2. Im § 21 Abs. 2 erster Satz sind die Worte „von weniger als fünf Jahren 24 Werkstage, ab fünf Jahren 26 Werkstage,“ durch die Worte „von weniger als 15 Jahren 26 Werkstage,“ zu ersetzen.

3. Im § 21 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „34 Werkstage“ durch den Ausdruck „36 Werkstage“ zu ersetzen.

4. § 21 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

5. Im § 21 Abs. 3 ist der Ausdruck „36 Werkstage“ durch den Ausdruck „38 Werkstage“ zu ersetzen.

6. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem blinden Vertragsbediensteten sowie dem Vertragsbediensteten, der schwerst sehbehindert ist und dem aus diesem Grund Blindenbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt wird, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.“

7. § 22 Abs. 6 hat zu entfallen.

8. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vertragsbedienstete ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Vertragsbediensteten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 150 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt.“

9. § 50 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Vertragsbediensteten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, der wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, gebührt in diesem Dienstverhältnis eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um

1. sechs Werkstage, wenn die Aufnahme oder Überstellung vor dem 1. Jänner 1979 erfolgte,
 2. zwei Werkstage, wenn die Aufnahme oder Überstellung nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Jänner 1984 erfolgte,
- doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hierdurch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werkstage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werkstage nicht übersteigen.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 3, 5 und 7 mit 1. Jänner 1983,
2. Art. I Z 1, 2, 4, 6, 8 und 9 mit 1. Jänner 1984.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion